

bestand bereits ein umfassender Mutterschutz). Ein Arbeitnehmer hat zudem Anspruch auf bis zu fünf Arbeitstage **Pflegezeit** pro Jahr, um einen Angehörigen oder eine im gemeinsamen Haushalt lebende pflegebedürftige Person zu unterstützen. Jeder Arbeitnehmer hat zudem das Recht, in durch Krankheit oder Unfall verursachten familiären Notfällen bis zu zehn Arbeitstage im Kalenderjahr dem Arbeitsplatz fernzubleiben, muss die Tage allerdings grds. nachholen. Schließlich wurde mit dem Gesetz vom 29. Dezember 2022 eine Neuregelung hinsichtlich der **Arbeiterlaubnis für Ausländer** in Rumänien getroffen. Während der Gültigkeitsdauer der Erlaubnis oder der Blauen Karte EU darf jederzeit eine neue Beschäftigung bei demselben oder einem anderen Arbeitgeber aufgenommen werden, ausgenommen sind allerdings Saisonarbeiter.⁵⁷

Investitions- und Vergaberecht

Durch ein Gesetz vom 11. Juli 2022 wurden wichtige Rechtsakte im Bereich der **öffentlichen Auftragsvergabe** geändert.⁵⁸ Die Hauptziele sind Erleichterung öffentlicher Investitionen, Vereinheitlichung von Primär- und Sekundärrecht und Ermöglichung des Zugangs zu europäischen Mitteln aus dem Wiederaufbau- und Resilienzplan. Zu den wichtigsten Änderungen zählt eine Erhöhung der Schwellenwerte für Direktkäufe, um den Zugang zu europäischen Fonds zu erleichtern und den negativen Auswirkungen von Inflation und Wechselkursschwankungen entgegenzuwirken. Auch wurden Grundlagen für die Beschleunigung von Gerichtsverfahren im Bereich der Vergabe durch eine Spezialisierung der Gerichte geschaffen.

Mit der Notverordnung vom 28. Oktober 2022 wurde schließlich die „**Agentur für Investitionen und Außenhandel**“ gegründet. Sie soll im Bereich der Gewinnung ausländischer Investitionen, Förderung des Außenhandels und Verfolgung rumänischer Investitionen im Ausland tätig sein.⁵⁹

SERBIEN (Dr. Luka Breneselović, Belgrad)

Das serbische Parlament entfaltet in der zweiten Hälfte 2022 aufgrund einer hinausgezögerten Legislaturperiode nur eine überschaubare Tätigkeit. Die meisten Neuerungen betreffen Anpassungen im Bereich des **Steuer- und Sozialrechts**.

Als Beispiel dürfen die am 9. Dezember 2022 verabschiedeten Änderungen der **Sozialabgabenordnung** genannt werden, die ua eine Minderung der gesetzlichen Rentenversicherungsbeiträge vorsehen.⁶⁰

Ebenso am 9. Dezember 2022 wurden wichtige Anpassungen des **Handelsrechts** verabschiedet. Die dabei vorgesehenen Änderungen des **E-Rechnungs-Gesetzes**⁶¹ und des Gesetzes über verbindliche **Zahlungsfristen im Geschäftsverkehr**⁶² zielen auf die Behebung von Risiken und Unklarheiten, die im Zusammenhang mit der ab dem 1. Januar 2023 obligatorischen Erstellung von E-Rechnungen befürchtet wurden.⁶³ Die Erforderlichkeit solcher Änderungen zeigt erneut die Mängel auf, durch die sich das serbische Gesetzgebungsverfahren seit Jahren auszeichnet.

Rechtspolitisch ist hervorzuheben, dass das E-Rechnungs-Gesetz einen gravierenden Regulierungseingriff in den klassischen wirtschaftlichen Freiraum darstellt. Es ist ein Störfaktor in einem gesellschaftlichen Kontext, bei welchem es nach sozialistischen Erfahrungen immer noch darum geht, dass die Grundsätze der freien Wirtschaft verinnerlicht werden. Darüber hinaus schafft das Gesetz, auch in seiner neuen Fassung, eine unverhältnismäßige Abhängigkeit der Unternehmen von kostspieligen E-Dienstleistungen und die einzelnen Regelungen missachten grundsätzlich die international anerkannten, klassischen Bedürfnisse des kaufmännischen Handelsverkehrs.

57 Gesetz Nr. 382/2022, <https://legislatie.just.ro/Public/DetaliiDocument/263347>.

58 Gesetz Nr. 208/2022, <https://legislatie.just.ro/Public/DetaliiDocument/Afis/257468>.

59 Eilverordnung der Regierung Nr. 147/2022, <https://legislatie.just.ro/Public/DetaliiDocument/260842>.

60 Zakon o izmenama i dopunama Zakona o doprinosima za obavezno socijalno osiguranje – Službeni glasnik Republike Srbije 138/2022.

61 Zakon o izmenama i dopunama Zakona o elektronskom fakturisanju – Službeni glasnik Republike Srbije 138/2022.

62 Zakon o izmenama i dopuni Zakona o rokovima izmirenja novčanih obaveza u komercijalnim transakcijama – Službeni glasnik Republike Srbije 138/2022.

63 Vgl. für die Einführung einer allgemeinen Pflicht zur Erstellung der E-Rechnungen (auch im privatwirtschaftlichen Bereich): *Rank/Muharemović/Splavnic*, Rechtsentwicklung in Südosteuropa im 1. Halbjahr 2021, NJ 2021, 437.

ChatGPT und Co. – aus der Perspektive der Rechtswissenschaft

Julia Möller-Klapperich, LL.M., Dresden/Leipzig*

I. Einleitung

Im November 2022 hat das Unternehmen OpenAI einen neuen Chatbot öffentlich zugänglich gemacht. Das Programm mit dem Namen „ChatGPT“ kann automatisch Texte in erstaunlicher Qualität erzeugen.¹ Über die Webseite des Unternehmens² kann man sich nach einer Anmeldung über ein Chat-Fenster mittels Texteingabe mit ChatGPT „unterhalten“. Stellt man ChatGPT eine Frage, so zeigt zunächst ein Ladesymbol an, dass das System „nachdenkt“, bevor

* Die Autorin ist wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Immaterialgüterrecht, insbes. Urheberrecht sowie Medien- und Datenschutzrecht an der Technischen Universität Dresden und Mitarbeiterin bei ScadsAI (Center for Scalable Data Analytics and Artificial Intelligence) Dresden/Leipzig.

1 *Mehlan*, MMR-Aktuell 2022, 454722; Beispiele bei *Johannsbauer*, MMR-Aktuell 2023, 455537.

2 <https://openai.com> (zuletzt abgerufen am 11. März 2023).

ChatGPT dann eine Antwort gibt, die von der Antwort eines echten Menschen kaum zu unterscheiden ist.³ Der Eindruck, man würde mit einem echten Menschen chatten,⁴ hält zwar nicht lange vor, da die Antworten von ChatGPT strukturell ähnlich⁵ und inhaltlich limitiert sind. Das Programm hat dennoch eine breite Debatte über den Einsatz von KI-Chatbots ausgelöst, zu der man ChatGPT auch selbst konsultieren kann:

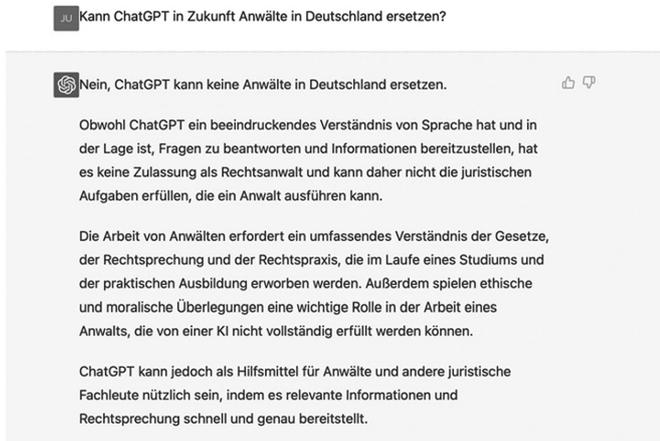


Abb. 1 – Kann ChatGPT Anwälte ersetzen?
(Quelle: <https://chat.openai.com/chat> v. 6.3.23).

II. Wie funktioniert ChatGPT?

ChatGPT gehört zu der Gruppe der GPT-Sprachmodelle. Die Abkürzung „GPT“ steht für „Generative Pre-trained Transformer“. „Generativ“ bezeichnet KI-Anwendungen, welche es dem Nutzer ermöglichen, überzeugenden Inhalte zu generieren.⁶ Diese Inhalte basieren auf der Verarbeitung der Nutzereingabe durch ein vorher trainiertes künstliches neuronales Netz.⁷ Die der Software zugrundeliegenden Algorithmen erhielten zunächst eine Vielzahl an frei im Internet und in Bibliotheken verfügbaren Beispieltextritten,⁸ um daraus die Wahrscheinlichkeiten von Wortfolgen⁹ errechnen zu können und sich so selbstständig weiterzuentwickeln. Aufgrund der großen Anzahl an verwendeten Trainingsdaten bezeichnet man solche Systeme auch als „Large Language Models“. ¹⁰ Für ein verbessertes Ergebnis wurde die Software zudem durch menschliche Trainer, welche die Ergebnisse bewerten, geschult. ¹¹

Die Antworten der KI (sog. „output“) basieren also auf einer aus den Worten der Eingabe (sog. „prompt“) errechneten möglichst wahrscheinlichen Wortfolge.¹²

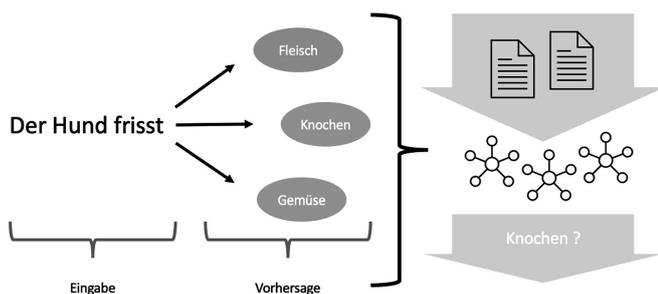


Abb. 2 – Wahrscheinlichkeit von Wortfolgen bei Sprachmodellen (vereinfacht; eigene Darstellung).¹³

Durch das menschliche Feedback „lernt“ die KI besser einzuschätzen, welche Antworten Menschen üblicherweise erwarten.¹⁴

Die Qualität des Outputs hängt dabei einerseits von der eingesetzten Methodik der Sprachverarbeitung und andererseits von der Menge und Qualität der Trainingsdaten ab. Bei der Methode des überwachten Lernens wirken sich außerdem Präferenzen und Einstellung (sog. „Bias“) der Trainingspersonen und des Erstellers der Trainingsdaten auf die Entwicklung der KI aus.¹⁵

III. Welche Risiken birgt die Nutzung von Sprachmodellen?

Da die KI weder Eingaben noch Ausgaben inhaltlich prüft, kann es sein, dass der Output zwar sehr plausibel klingt, aber gänzlich unwahr ist. Eine weitere Gefahr besteht darin, dass die KI Stereotype und Vorurteile, welche sich in den Trainingsdaten strukturell wiederfinden, abbildet und verstärkt.¹⁶ Abb. 3 zeigt zur Veranschaulichung, wie eine KI – in diesem Fall das Übersetzungsprogramm deepL¹⁷ – genderneutralen englischen Berufsbezeichnungen in der deutschen Übersetzung nach gängigen Stereotypen ein Geschlecht zuweist.

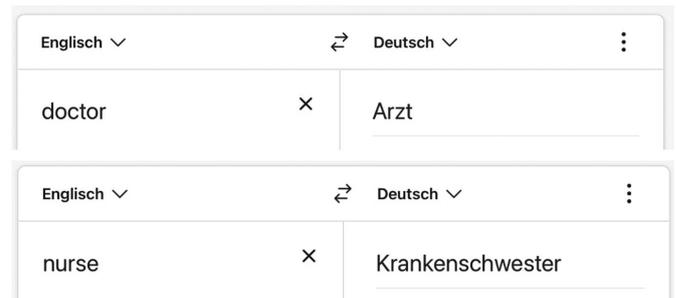


Abb. 3 – Genderbias (Quelle: <https://www.deepl.com/translator>).

- 3 Vgl. *Schwartzmann*, MMR-Aktuell 2023, 455536.
- 4 Vgl. auch *Mehlan*, MMR-Aktuell 2022, 449480.
- 5 <https://openai.com/blog/chatgpt#fn-2> (zuletzt abgerufen am 11. März 2023).
- 6 *Sarel*, Restraining ChatGPT v. 11.2.23, abrufbar unter <https://ssrn.com/abstract=4354486> (zuletzt abgerufen am 11. März 2023), S. 4.
- 7 *Krone*, RDi 2023, 117 (117); gut erklärt bei *Apel/Kaulartz*, Rdi 2020, 24 (25 ff.); zum Begriff und zur rechtlichen Betrachtung künstlicher neuronaler Netze siehe *Söbbing*, MMR 2021, 111; zur Funktionsweise *Wehde*, MMR-Aktuell 2023, 455171; *Baum* in *Leupold/Wiebe/Glossner*, IT-Recht, Teil 9.1 Technische Grundlagen Rn. 25 ff.
- 8 *Krone*, RDi 2023, 117 (118); dazu *Johannisbauer*, MMR-Aktuell 2023, 455537.
- 9 Zur Entwicklung <https://communities.surf.nl/en/artificial-intelligence/article/from-eliza-to-chatgpt-the-stormy-development-of-language-models> (zuletzt abgerufen am 11. März 2023).
- 10 *Wehde*, MMR-Aktuell 2023, 455171.
- 11 Siehe <https://openai.com/blog/chatgpt> (zuletzt abgerufen am 11. März 2023).
- 12 Zu den technischen Hintergründen *Brown et. al*, Language Models are Few-Shot Learners, abrufbar unter <https://arxiv.org/pdf/2005.14165.pdf> (zuletzt abgerufen am 11. März 2023).
- 13 Inspiriert durch <https://communities.surf.nl/en/artificial-intelligence/article/from-eliza-to-chatgpt-the-stormy-development-of-language-models> (zuletzt abgerufen am 11. März 2023).
- 14 Vgl. *Sarel* (Fn. 6), S. 9.
- 15 Vgl. <https://openai.com/blog/chatgpt#fn-2> (zuletzt abgerufen am 11. März 2023).
- 16 <https://openai.com/blog/chatgpt#fn-2> (zuletzt abgerufen am 11. März 2023); vgl. auch *Wehde*, MMR-Aktuell 2023, 455171; *Brown et. Al* (Fn. 12), S. 36 ff.
- 17 <https://www.deepl.com/translator> (zuletzt abgerufen am 11. März 2023).

In verschiedenen Konstellationen kann es unklar sein, wer für durch die Anwendung von KI-gestützter Software auftretende Schäden haftet. Ein Schaden kann beim Einsatz von Sprachsoftware z. B. dann auftreten, wenn die KI einer Person fehlerhafte Ratschläge erteilt oder irreführende Informationen ausgibt.¹⁸ Die kausale Beteiligung an einer Schädigung¹⁹ verdeutlicht Abb. 4:

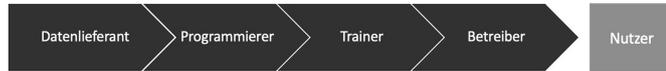


Abb. 4 – Eigene Darstellung.

Schließlich kann die KI auch, da sie menschenähnlich kommuniziert, zum Zwecke der Manipulation missbraucht werden.²⁰ Abstrakte Gefahren durch einen Missbrauch von Sprachmodellen sind nicht einfach abzuschätzen,²¹ da die Anwendungsbereiche vielfältig sind. Grundsätzlich können sie für sämtliche Anwendungen, welche den Einsatz sprachlicher Mittel erfordern, genutzt werden.²²

Die Gefahr eines missbräuchlichen Einsatzes von Sprachmodellen zur Manipulation und zur Durchführung von kriminellen Handlungen verändert dabei grundsätzlich nicht die Qualität der Straftaten oder wirft Zweifel an der Täterschaft auf. Die entscheidende Änderung liegt im Bereich der Quantität, da die Verfügbarkeit von Sprachmodellen die Begehung der Taten vereinfacht.

Wird ChatGPT z. B. zum Erstellen von Hackingprogrammen²³ oder zum Schreiben personalisierter Betrugs- oder Erpressungsemails verwendet, so kann der kriminelle Verwender deutlich mehr potenzielle Opfer mit einem deutlich geringeren Aufwand erreichen. Die Gefahr für die erfolgreiche Durchführung von Straftaten wird so durch den Einsatz der Technologie erhöht, wemgleich die eigentliche Schädigung nur mittelbar durch den Einsatz von ChatGPT erfolgt. Im Ergebnis können Sprachmodelle folglich die Hürden für die Verbreitung von Fehlinformationen, Spam, für Fishing, Betrug und ähnliche Straftaten senken²⁴ und sogar ermöglichen, deren Ausführung zu automatisieren.

IV. Einsatz im juristischen Bereich

Grundsätzlich bietet der Einsatz von Chatbots in der juristischen Praxis durch die Möglichkeit, große Datenmengen verarbeiten und daraus Muster extrahieren zu können, erhebliche Vorteile.²⁵ Damit ChatGPT sich zu juristischen Fragestellungen äußern kann, muss das Modell mit juristischen Texten und Dokumenten trainiert werden.²⁶ Die Qualität der Antworten variiert aktuell noch sehr deutlich.²⁷ Sie hängt aber auch von der Präzision der Eingabe ab.

Zwei ChatGPT-Antworten auf die Frage 'Was ist ein Erlaubnistatbestandsirrtum?'. Die linke Antwort erklärt den Begriff als Irrtum über die Rechtmäßigkeit einer Handlung, illustriert dies mit dem Beispiel des Trinkens von Alkohol in einem öffentlichen Park und gibt eine präzisierende Fußnote. Die rechte Antwort definiert den Begriff im deutschen Strafrecht, erläutert die Voraussetzungen und gibt ein klassisches Beispiel (Notwehr) an.

Abb. 5 – ChatGPT zum Erlaubnistatbestandsirrtum (Quelle: <https://chat.openai.com/chat/v.6.3.23>).

Im juristischen Bereich in Deutschland fallen die Antworten von ChatGPT, anders als in vielen anderen Disziplinen, eher

unterdurchschnittlich aus.²⁸ Bisher eignet sich ChatGPT insbesondere als Anregung für die Formulierung von Texten. Die inhaltliche Qualität der Ausgaben kann sich allerdings schnell verbessern, sobald das Modell mit den Daten aus juristischen Datenbanken, wie Juris oder Beck.online trainiert wird.²⁹ „Beck-GPT“ hätte tatsächlich das Potenzial, die Arbeit im juristischen Bereich zu revolutionieren.³⁰

V. Hochschule und Wissenschaft

ChatGPT birgt Chancen und Risiken für Bildung und Forschung. Der Forschungsausschuss des Bundestages hat deshalb jüngst beim Büro für Technikfolgen-Abschätzung (TAB) eine Studie zu den Auswirkungen von ChatGPT auf Bildung und Forschung in Auftrag gegeben.³¹

Die Technologie stellt die Eignung schriftlicher Prüfungen wie Haus-, Seminar-, Bachelor- oder Masterarbeiten in Frage,³² da ChatGPT zahlreiche Fragestellungen bearbeiten und ein jedenfalls sprachlich überzeugendes Ergebnis abliefern kann. Insbesondere aus den USA häufen sich Meldungen zu den Erfolgen von ChatGPT bei Prüfungen und bei der „Unterstützung“ des wissenschaftlichen Arbeitens.³³ Ein rechtssicherer Nachweis der Verwendung des Chatbots ist bisher nicht möglich. Für die Leistungskontrollen an Hochschulen kann dies eine Hinwendung zu Präsenzprüfungsformaten zur Folge haben.³⁴

Anders als bei in größerem Maße empiriebasierten Wissenschaften besteht das wissenschaftliche Arbeiten im Bereich der Rechtswissenschaften in der Argumentation und der kreativen Interpretation von Texten. Sprachmodelle können hier potenziell einen großen Beitrag leisten, was zu einer Veränderung der Rolle von Wissenschaftlern führen kann.³⁵ Der Fokus kann zukünftig weniger auf der Autorschaft als

- 18 *Johannisbauer*, MMR-Aktuell 2023, 455537; *Sarel* (Fn. 6), S. 12.
- 19 Dazu *Zech*, NJW 2022, 502, sowie umfassend *ZfPW* 2019, 198.
- 20 Dazu *Wehde*, MMR-Aktuell 2023, 455171; *Weidinger* et. Al. in 2022 ACM Conference on Fairness, Accountability, and Transparency (FACT'22), June 21– 24, 2022, Seoul, Republic of Korea. ACM, New York, NY, USA, abrufbar unter https://facctconference.org/static/pdfs_2022/facct22-19.pdf (zuletzt abgerufen am 11. März 2023).
- 21 *Brown* et. Al (Fn. 12), S. 35.
- 22 *Brown* et. Al (Fn. 12), S. 35.
- 23 Vgl. *Sarel* (Fn. 6), S. 13.
- 24 *Brown* et. Al (Fn. 12), S. 35.
- 25 Zu den Auswirkungen von Chatbots im Rechtssystem *Burchard*, CR 2023, 132 ff.
- 26 *Johannisbauer*, MMR-Aktuell 2023, 455537.
- 27 Vgl. z. B. den Test der Kanzlei Linklaters (abrufbar unter <https://www.linklaters.com/de-de/insights/blogs/digilinks/2022/december/chatgpt---50-questions-to-road-test-its-legal-advice>; zuletzt abgerufen am 11. März 2023).
- 28 *Johannisbauer*, MMR-Aktuell 2023, 455537; vgl. *Schlicker*, *Libra* v. 16. Februar 2023, abrufbar unter <https://www.juris.de/perma?d=libra-0017> (zuletzt abgerufen am 11. März 2023).
- 29 Vgl. *Johannisbauer*, MMR-Aktuell 2023, 455537.
- 30 Vgl. *Burchard*, CR 2023, 132 (138).
- 31 <https://www.tab-beim-bundestag.de/news-2023-02-studie-zu-auswirkungen-von-chatgpt-und-vergleichbaren-systemen-beauftragt.php> (zuletzt abgerufen am 11. März 2023); https://www.bundestag.de/ausschuesse/a18_bildung_forschung/pressemitteilungen/ta-chatgpt-10-02-2023-934002 (zuletzt abgerufen am 11. März 2023).
- 32 *Schwartzmann*, MMR-Aktuell 2023, 455536.
- 33 Zusammenfassend *Sarel* (Fn. 6), S. 5 f.
- 34 *Schlicker*, *Libra* v. 16.2.2023, abrufbar unter <https://www.juris.de/perma?d=libra-0016> (abgerufen am 8.3.23).
- 35 *Jabotinsky/Sarel*, Co-authoring with an AI? Ethical Dilemmas and Artificial Intelligence (December 15, 2022). Abrufbar unter <https://ssrn.com/abstract=4303959> (zuletzt abgerufen am 11. März 2023), S. 22.

auf der Auswahl von wissenschaftlich geeigneten Beiträgen³⁶ oder Themen bzw. Fragestellungen liegen.³⁷

Im Ergebnis werden Sprachmodelle die Forschung und Lehre an Hochschulen auch im rechtswissenschaftlichen Bereich verändern. Insbesondere in den Bereichen des Recherchierens von Informationen und des Formulierens von Ergebnissen kann die Software Menschen einen erheblichen Teil der Arbeit abnehmen. Die Notwendigkeit eigenes Fachwissen zu erwerben bleibt jedoch bestehen. Für die Bewertung und Priorisierung von Informationen ist bisweilen weiterhin eine menschliche Expertise notwendig, insbesondere um zu verhindern, dass Fehlinformationen in der Fachwelt reproduziert werden.³⁸

VI. Immaterialgüterrecht, insbesondere Urheberrecht und Datenschutz

Das Immaterialgüterrecht kann sowohl für die Programmierung als auch für das Training und den Einsatz von Sprachmodellen eine Bedeutung entfalten.



Abb. 6 – Urheberrecht und KI (eigene Darstellung).

Erste Fragen ergeben sich bereits beim Schutz der KI selbst. Soweit die in der KI manifestierte, informationstechnisch verarbeitete Information nicht individuell durch einen menschlichen Urheber geprägt ist, greift auch der Schutz der §§ 69 a UrhG nicht ein.³⁹ Für künstliche neuronale Netze an sich ist ein Schutz als Computerprogramm denkbar.⁴⁰ Ein *eigener* Schutz der trainierten Version als Computerprogramm ist nach h. M. jedoch weitgehend ausgeschlossen, da es sich nicht um eine persönliche geistige Schöpfung handelt.⁴¹

Komplexer wird es auch bei der rechtlichen Bewertung des Einsatzes von Trainingsdaten. Bei Trainingsdaten handelt es sich in der Regel um aufbereitete Rohdaten.⁴² Die Nutzung von urheberrechtlich geschützten Rohdaten kann durch die Text- und Data Mining-Schranke in § 44 b UrhG gedeckt sein.⁴³ Ob die Ausgestaltung der vergütungsfreien⁴⁴ Schranke den Interessen von Urhebern und von KI-Entwicklern gleichermaßen gerecht wird, ist Gegenstand aktueller Diskussionen. Hinter der Vorschrift steht die Idee, dass die Zusammenschau einer Vielzahl von Werken einen Informationsgehalt offenbart, der rechtlich weder den einzelnen Urhebern noch den Inhabern von Datenbanken zugeordnet werden kann.⁴⁵ Streitbar erscheint vor diesem Hintergrund die Fähigkeit von ChatGPT, den charakteristischen Schreibstil prominenter Autoren nachahmen und deren Figuren nutzen zu können.

📄 Schreibe die ersten beiden Absätze einer Fortsetzung der berühmten [REDACTED] Reihe von [REDACTED]

🔍 Erkennen Sie, welche berühmte Autorin ChatGPT hier nachahmen sollte?

📄 Als [REDACTED] nach dem Sieg über [REDACTED] ins Erwachsenenalter hineinwuchs, hatte er zunächst das Gefühl, dass alles in Ordnung war. Er hatte eine Familie, die ihn liebte, und eine Karriere als [REDACTED], die ihm sinnvolle Arbeit und Herausforderungen bot. Aber mit jedem Jahr, das verging, spürte er eine unbestimmte Unruhe in sich aufsteigen. Es war, als ob etwas in ihm immer noch nicht ganz geheilt war, als ob er immer noch eine Art Mission zu erfüllen hatte.

Diese Unruhe verstärkte sich, als er eines Tages eine seltsame Nachricht von einem alten Bekannten erhielt: [REDACTED] hatte eine Entdeckung gemacht, die [REDACTED] Welt auf den Kopf stellen würde. Etwas, das mit dem Namen [REDACTED] in Verbindung stand, war wieder aufgetaucht - aber es war anders als alles, was [REDACTED] je zuvor erlebt hatte. Zusammen mit [REDACTED] und [REDACTED] machte sich [REDACTED] auf den Weg, um das Rätsel zu lösen und herauszufinden, was vor sich ging. Doch was sie entdeckten, überstieg ihre schlimmsten Befürchtungen und stellte alles in Frage, was sie bisher über Magie und ihre Welt zu wissen glaubten.

Abb. 7 – Fortsetzungsroman von ChatGPT (<https://chat.openai.com/chat>)

Auch wenn der Stil eines Künstlers, ebenso wie ein in Texten enthaltener Informationsgehalt, nicht urheberrechtlich schutzfähig ist, so kann die Nachahmungsmöglichkeit durch KI-Anwendung wirtschaftliche Auswirkungen auf das Berufsfeld haben, welche eine Regulierung zum Zwecke der fairen Zuordnung von Gewinnen zu Investitionen bzw. Leistungen notwendig machen können.⁴⁶

Soweit der Output urheberrechtlich geschütztes Material noch in hinreichendem Umfang enthält, stellt die Nutzung zudem einen Eingriff in das Urheberrecht dar.⁴⁷ Diese könnte aber, soweit das Werk auf dem Rechner des Nutzers verbleibt, durch die vergütungspflichtige Privatkopieschranke gedeckt sein. Für die betroffenen Autoren kann ein Verlust von Einnahmen durch den großen Umfang der Nutzungsmöglichkeiten von ChatGPT allerdings deutlich größer ausfallen als bei der Ausgestaltung des urheberrechtlichen Schrankenregimes vorausgesehen.

Da die Funktionsweise neuronaler Netze nicht gänzlich durchschaubar ist, ergeben sich zudem datenschutzrechtliche Probleme.⁴⁸ Werden personenbezogene Daten durch KI verwendet, so gilt die DSGVO.⁴⁹ Ein Personenbezug muss nicht unmittelbar bestehen, sondern kann sich auch mittelbar ergeben, z. B. wenn durch die KI ein Persönlichkeitsprofil des Nutzers erstellt wird, um die Ausgaben zu individualisieren.⁵⁰ Probleme ergeben sich auch, wenn Nutzer unbedacht personenbezogene Daten Dritter bei ChatGPT eingeben. Soweit sich in den Trainingsdaten personenbezogene Elemente befinden, können diese von Hackern ausgelesen werden.⁵¹ Hat eine Person in die Nutzung ihrer Daten durch eine KI eingewilligt und hat die KI die Daten verwendet oder sind diese anderweitig in die Anwendung gelangt, ist eine Beendigung der Verwendung z. B. nach Widerruf der Einwilligung kaum umsetzbar, da die Daten, auch wenn sie gelöscht werden, innerhalb der KI auf bisher nicht nachvollziehbare Weise fortwirken können.⁵² Einen wirtschaftlichen Unsicherheitsfaktor für die Entwickler von KI stellen die rechtlichen Rahmenbedingungen für

36 Dies. (Fn. 36), S. 22.

37 Dies. (Fn. 36), S. 29.

38 Sarel (Fn. 6), S. 6.

39 Apel/Kaulartz, RD 2020, 24 (27).

40 Antoine, CR 2019, 1 (3 ff.).

41 Grützmacher in Wandke/Bullinger, Urheberrecht, 6. Auflage 2022, § 69 a UrhG, Rn. 21; Weberling, NJW 2018, 735 (738).

42 Bußmann et. al., RD 2022, 391 (391); Apel/Kaulartz, RD 2020, 24 (25); Hacker, GRUR 2020, 1025 (1026).

43 Dazu Raue, ZUM 2021, 793 (793 ff.).

44 Bullinger in Wandtke/Bullinger (Fn. 42), § 44 b UrhG, Rn. 11.

45 Dreier in Dreier/Schulze, Urheberrechtsgesetz, 7. Auflage 2022, § 44 b UrhG, Rn. 1.

46 Papastefanou, CR 2023, 1 (8); von Welser, GRUR-Prax 2023, 57 (59).

47 Gernhardt, GRUR-Prax 2022, 60 (71).

48 Hense in Taeger/Pohle, Computerrechtshandbuch, 37. EL Mai 2022, 33.2 Projektspezifischer Datenschutz, Rn. 127.

49 Schürmann, ZD 2022, 316 (317 f.); zur Anonymisierung der Daten Vogel et. al., Natural Language Processing und der Datenschutz – Chancen und Risiken für den Schutz der Privatheit, INFORMATIK 2022, 651, abrufbar unter https://dl.gi.de/bitstream/handle/20.500.12116/39553/rut_10.pdf?sequence=1&isAllowed=y (zuletzt abgerufen am 11. März 2023).

50 Vgl. Weidinger et. Al. (Fn. 20).

51 Vgl. Carlini et. al., Extracting Training Data from Large Language Models, abrufbar unter <https://arxiv.org/pdf/2012.07805.pdf> (zuletzt abgerufen am 11. März 2023); Plant et. al, You are what you Write: Preserving Privacy in the Era of Large Language Models, April 2022, abrufbar unter https://www.researchgate.net/publication/360079388_You_Are_What_You_Write_Preserving_Privacy_in_the_Era_of_Large_Language_Models (zuletzt abgerufen am 11. März 2023).

52 Schürmann, ZD 2022, 316 (318); Neufeld, BB 2023, 1.

den Schutz von für das KI-Training aufbereiteten Datensätzen dar. Trotz der erheblichen wirtschaftlichen Bedeutung von Trainingsdaten ist ein immaterialgüterrechtlicher Schutz, z. B. durch die §§ 87 a ff. UrhG oder das GeschGehG, bisher eher unzureichend ausgestaltet.⁵³

Schließlich ist auch die urheberrechtliche Schutzfähigkeit von KI-generierten Texten Gegenstand der rechtswissenschaftlichen Diskussion. Fraglich ist dabei die Schutzfähigkeit des Outputs ebenso wie die Zuschreibung zu einem menschlichen Autor. Grundsätzlich können KI-generierte Texte die im Urheberrecht geforderte Schöpfungshöhe erreichen. Die Annahme einer Urheberschaft der KI selbst ist im deutschen Recht aber ausgeschlossen.⁵⁴ Auch die Tätigkeit der Entwickler und Trainer kann i. d. R. nicht als hinreichender unmittelbarer, schöpferischer Beitrag angesehen werden.⁵⁵ Wird ein Werk unter Zuhilfenahme eines KI-Werkzeugs erstellt, muss der Autor einen hinreichend Beitrag leisten, damit er den Urheberrechtsschutz für sich beanspruchen kann.⁵⁶ Ausschlaggebend ist also, inwiefern der *Prompt* als hinreichend angesehen werden kann, um die Gestaltung des Outputs zu determinieren.⁵⁷ In der Regel wird eine hinreichende menschliche Beteiligung nicht anzunehmen sein.⁵⁸ Denkbar wäre ein dem Schutz des Lichtbildners ähnlicher Leistungsschutz für KI-generierte Texte *de lege ferenda*. Ein solches müsste aber durch eine ökonomische Notwendigkeit, z. B. ein Marktversagen, gerechtfertigt sein, welches bisher nicht eindeutig feststellbar ist.⁵⁹

VII. Regelungen auf europäischer Ebene

Seit dem 21. April 2021 liegt ein Entwurf der EU-Kommission für eine Verordnung für einen Rechtsrahmen für künstliche Intelligenz vor.⁶⁰ Die Regelung stellt Voraussetzungen für die Entwicklung und Verbreitung von KI-basierten Technologien auf, welche sich nach dem Risiko der jeweiligen Anwendung in einem bestimmten Bereich richten.⁶¹ Der Europäische Rat hat sich Anfang Dezember 2022 zu dem seit Veröffentlichung mehrfach geänderten Verordnungsentwurf⁶² geäußert.⁶³ Aufgrund der einsatzbezogenen Kategorisierung ist die Einordnung von Sprachmodellen mitunter schwierig.⁶⁴

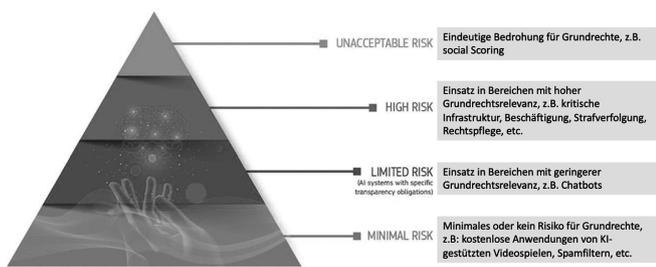


Abb. 8 – Risikobasierender Ansatz der EU, Quelle EU-KOM (https://commission.europa.eu/strategy-and-policy/priorities-2019-2024/europe-fit-digital-age/excellence-and-trust-artificial-intelligence_de; zuletzt abgerufen am 11. März 2023)

Zwar sind Chat-Bots nicht grundsätzlich als besonders risikoreiche Anwendungen i. S. d. AI-Acts einzustufen. Aufgrund der zahlreichen Einsatzfelder kann ChatGPT aber unter die Regelung für Hoch-Risiko-KI fallen.⁶⁵ Der Rat hat in seinen Kompromissentwürfen die Einführung einer Kategorie von KI mit allgemeinem Verwendungszweck vorgeschlagen,⁶⁶ welche aber, ähnlich wie die Hoch-Risiko-KI, mit erheblichen Haftungsrisiken für die Entwickler verbunden werden soll.⁶⁷

Im Falle einer nicht privaten Nutzung gilt in jedem Fall eine Offenlegungspflicht, soweit Angebote eine Interaktion mit

ChatGPT ermöglichen.⁶⁸ Der Entwurf sieht eine Kennzeichnungspflicht für die Weiterverwendung von KI-generiertem Text bisher allerdings nicht vor.⁶⁹ Auch ist unklar in welcher Form eine Offenlegung erfolgen müsste.⁷⁰

Bei der Verwendung von Large Language Modells auf Online-Plattformen und -Suchmaschinen kann außerdem der Digital Services Act⁷¹ anwendbar sein, welcher einen Einsatz zum Zwecke der Beeinflussung von Nutzern verbietet.⁷² Weiterhin sind Auswirkungen des Digital Market Acts⁷³ auf die Entwicklung von KI zu erwarten, insbes. weil die sog Gatekeeper dadurch einer Beschränkung bei der Verwendung von den von Nutzern eingegebenen Daten unterliegen sowie Entwicklung, Training und Einsatz leistungsfähiger KI einen erheblichen wettbewerblichen Faktor darstellen können.⁷⁴

Im Hinblick auf die Haftung für (Rechts-)Verletzungen durch den Einsatz von KI statuiert ein im September 2022 veröffentlichter Entwurf für eine Richtlinie über KI-Haftung⁷⁵ Auskunftsansprüche und Beweiserleichterungen gegen Nutzer und Anbieter von KI-Anwendungen. Die vorgesehene außervertragliche zivilrechtliche Haftung adressiert insbesondere Fälle, in denen der Beklagte die im AI-Act vorgesehenen Sorgfaltspflichten verletzt hat. Zeitgleich hat die Kommission zudem die Erweiterung des Produkthaftungsregimes auf KI vorgeschlagen.⁷⁶ Unklar ist allerdings, unter welchen Voraussetzungen eine KI als fehlerhaft i. S. d. Richtlinie einzustufen ist.⁷⁷

53 *Bußmann et. al.*, RDi 2022, 391 (391); *Bartke/Hoffmann/Skiebe*, RDi 2022, 431 ff.

54 *Krone*, RDi 2023, 117 (119); Siehe dazu *Scheufen* in Leupold/Wiebe/Glosser, IT-Recht, Teil 9.6.2. Rn. 14 ff.

55 *Krone*, RDi 2023, 117 (121); vgl. *Papastefanou*, CR 2023, 1 (5).

56 Zu Kunstwerken vgl. *Olbrich / Bongers/Pampel*, GRUR 2022, 870.

57 Vgl. *Krone*, RDi 2023, 117 (121); zur Eingabe bei Text-zu-Bild-Generatoren am Beispiel von Dall.E (<https://openai.com/product/dall-e-2>; zuletzt abgerufen am 11. März 2023) *Papastefanou*, CR 2023, 1 (4 f.).

58 Vgl. auch *Gernhardt*, GRUR-Prax 2022, 69; *von Welser*, GRUR-Prax 2023, 57 (58).

59 Dazu *Krone*, RDi 2023, 117 (123).

60 EU-KOM, Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz (Gesetz über künstliche Intelligenz) und zur Änderung bestimmter Rechtsakte der Union v. 21. April 2021, COM(2021) 206 final.

61 *Bomhard/Merkle*, RDi 2021, 276 (279 ff.).

62 Siehe zusammenfassend mit Bezug zu ChatGPT *Sarel* (Fn. 6), S. 40 ff.

63 *Mehlan*, MMR-Aktuell 2022, 454722; weiterführend zum Gesetzgebungsprozess https://eur-lex.europa.eu/procedure/EN/2021_106 (zuletzt abgerufen am 11. März 2023); *Horstmann*, ZD-Aktuell 2022, 01182; *Schwartzmann*, MMR-Aktuell 2022, 448604.

64 *Wehde*, MMR-Aktuell 2023, 455171.

65 *Sarel* (Fn. 6), S. 40 ff.

66 Rat der EU, Beratungsergebnisse v. 6. Dezember 2022, 15698/22.

67 *Wehde*, MMR-Aktuell 2023, 455171; kritisch auch *Hacker/Engel/Maurer*, Regulating ChatGPT and other Large Generative AI Models v. 20. Februar 2023, abrufbar unter <https://arxiv.org/ftp/arxiv/papers/2302/2302.02337.pdf> (zuletzt abgerufen am 11. März 2023).

68 *Sarel* (Fn. 6), S. 40.

69 *Johannisbauer*, MMR-Aktuell 2023, 455537.

70 *Wehde*, MMR-Aktuell 2023, 455171.

71 VO EU 2022/2065.

72 Dazu *Wehde*, MMR-Aktuell 2023, 455171.

73 VO EU 2022/1925.

74 Dazu *Hacker*, GRUR 2022, 1278 ff.

75 EU-KOM, Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Anpassung der Vorschriften über außervertragliche zivilrechtliche Haftung an künstliche Intelligenz v. 28. September 2022, COM(2022) 496 final.

76 EU-KOM, Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates bezüglich der Haftung für fehlerhafte Produkte v. 28. September 2022, COM(2022) 495 final.

77 *Sarel* (Fn. 6), S. 49 ff.; weiterführend *Spindler*, CR 2022, 689 ff.

Im Ergebnis hängt die Regelungstiefe des von der EU-Kommission vorgeschlagenen Rechtsrahmens für KI und damit auf der anderen Seite der Schutzstandard für von den Anwendungen betroffene Personen von der Einstufung von ChatGPT in eine der vorgeschlagenen Risikokategorien ab. Dass sich ChatGPT aufgrund der unterschiedlichen Anwendungsfelder kaum rechtssicher einordnen lässt, offenbart dabei die Schwäche der einsatzbezogenen Einordnung, wie sie auch *Sarel* in seiner jüngst erschienenen ökonomischen Analyse der Regulierung zutreffend herausstellt.⁷⁸

VIII. Fazit und Ausblick

ChatGPT kann bedeutende menschliche Fähigkeiten nachahmen und damit verschiedenste Arbeitsprozesse vereinfachen.

Die Nutzung von ChatGPT in Alltag, Bildung und Beruf sollte dennoch mit Bedacht erfolgen.

Weil die Technologie zahlreiche typische Gefahren des Internets verstärkt und außerdem zu einer Umverteilung der Wertschöpfung in verschiedensten Berufsbereichen der Autorenschaft führen kann, ergibt sich ein Anpassungsbedarf im Bereich des Urheberrechts, des Datenschutzes, des Wettbewerbsrechts und des Haftungsrechts. Die innovationsfördernde und zugleich sichere Ausgestaltung des Regimes für umfassende Anwendungen wie ChatGPT stellt die Rechtswissenschaften aktuell vor eine große Herausforderung.

⁷⁸ *Sarel* (Fn. 6), S. 54 ff.

Die durch die Ersteinwendung blockierte Hilfsaufrechnung im Urkundenprozess

Johann Mitzscherlich, Leipzig*

Im Urkundenprozess stehen dem Beklagten als Beweismittel für seine Einwendungen gem. § 595 Abs. 2 ZPO nur der Urkundenbeweis und die Parteivernehmung zur Verfügung. Der mit dieser Beweismittelbeschränkung verfolgte Zweck der Verfahrensbeschleunigung gerät mit dem Verteidigungsanspruch des Beklagten und der zur Hilfsaufrechnung entwickelten Beweiserhebungstheorie in Konflikt, wenn der Beklagte dem klägerischen Anspruch sowohl eine im Urkundenprozess nicht beweisbare Ersteinwendung als auch eine unstreitige Hilfsaufrechnung entgeghält.

I. Problemaufriss

Wählt der Kläger den Urkundenprozess (§ 593 Abs. 1 ZPO), muss er sämtliche zur Begründung seines – zumeist auf die Zahlung von Geld gerichteten – Anspruchs erforderlichen Tatsachen durch Urkunden beweisen (§ 592 S. 1 ZPO).¹ Weiß er, dass ihm nur solche Beweismittel zur Verfügung stehen, kann er aufgrund des summarischen Charakters des Urkundenprozesses schnell ein Vorbehaltsurteil erstreiten (§ 599 Abs. 1 ZPO), das ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar ist (§ 708 Nr. 4 ZPO). Es liegt dann am Beklagten, die ihm auf seinen Widerspruch hin vorbehaltene Ausführung seiner Rechte im ordentlichen Verfahren geltend zu machen (§ 600 Abs. 1 ZPO). Dieses Nachverfahren ist ein gewöhnlicher Prozess ohne die Beschränkungen der §§ 592 ff. ZPO.² Das darauf ergehende Schlussurteil erklärt das Vorbehaltsurteil entweder für vorbehaltlos oder hebt es auf.

Ein Vorbehaltsurteil kann nur ergehen, wenn dem Kläger etwas zugesprochen wird und dem Beklagten die Ausführung seiner Rechte vorbehalten werden kann. Ist der klageweise geltend gemachte Anspruch an sich oder aufgrund einer Einrede unbegründet, wird die Klage durch Endurteil abgewiesen (§ 597 Abs. 1 ZPO). Hat der Kläger den ihm obliegenden Beweis mit den im Urkundenprozess zulässigen Beweismitteln nicht angetreten oder vollständig geführt, wird die Klage als im Urkundenprozess unstatthaft abgewiesen (§ 597 Abs. 2 ZPO). Hierbei beschränkt sich die Rechtskraft des Urteils auf

die Verneinung dieser Zulässigkeitsvoraussetzung. Dem Kläger steht es daher frei, den Anspruch nochmals im ordentlichen Verfahren geltend zu machen. Will er die Klageabweisung als im Urkundenprozess unstatthaft vermeiden, ist es ihm gem. § 596 ZPO möglich, vom Urkundenprozess abzustehen und in das ordentliche Verfahren zu wechseln.

Der Beklagte kann sich gegen den klägerischen Anspruch mit rechtlichen und tatsächlichen Einwendungen zur Wehr setzen. Seine tatsächlichen Einwände können entweder die Echtheit des vom Kläger angetretenen Urkundenbeweises angreifen oder die Voraussetzungen einer rechtshindernden, -vernichtenden oder -hemmenden Einrede stützen. Dafür stehen dem Beklagten allerdings nur der Urkundenbeweis und die Parteivernehmung als Beweismittel zur Verfügung (§ 595 Abs. 2 ZPO). Kann er den ihm obliegenden Beweis mit den im Urkundenprozess zulässigen Beweismitteln nicht antreten oder vollständig führen, sind seine Einwendungen als im Urkundenprozess unstatthaft zurückzuweisen (§ 598 ZPO). Maßgeblich ist dabei stets die den Beklagten treffende Beweislast. Kein Beweis „obliegt“ ihm, wenn eine Tatsache zwischen den Parteien unstreitig ist.³ Die Beweismittelbeschränkung des § 595 Abs. 2 ZPO, ergänzt durch den Ausschluss der Widerklage in § 595 Abs. 1 ZPO, dient der durch den Urkundenprozess bezweckten Verfahrensbeschleunigung.⁴

* Der Autor ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Deutsches, Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht an der Juristenfakultät der Universität Leipzig.

¹ Allgemein zum Urkundenprozess – als Stoff des zweiten Staatsexamens oder als ungewohnte Praxismaterie – siehe *Gehle*, JA 2018, 694; *Mertins*, NJ 2012, 133; *Tunze*, JuS 2017, 1073.

² Zur Überleitung in das Nachverfahren siehe *Klose*, NJ 2018, 322.

³ Diese Frage ist nicht zu verwechseln mit dem Streit, ob § 592 S. 1 ZPO einen lückenlosen Urkundenbeweis des klägerischen Anspruchs auch dann erfordert, wenn eine Tatbestandsvoraussetzung unstreitig ist (siehe dazu *Leidig/Jöbges*, NJW 2014, 892, die einer obergerichtlichen Gegenansicht zum BGH folgen).

⁴ Vgl. BGH, Urt. v. 22. Mai 2012 – II ZR 2/11, NJW-RR 2012, 1059 (1063, Rn. 43), dort allgemein zum Urkundenprozess.